

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „QuintusSense e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wesel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wesel eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seiner Musik in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit des Chores wird ohne die Absicht der Gewinnerzielung zum Zwecke der Bildung und Kunstpflege ausgeübt.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern.
- 2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals.
- 6) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Der Vorstand beruft dann eine Mitgliederversammlung ein, in der endgültig über den Widerspruch entschieden wird. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die aktiven Mitglieder sind angehalten, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für etwa von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen. Die Umlagen dürfen eine Höhe vom zweifachen des Jahresmitgliedsbetrages nicht übersteigen.

§ 6 Leitungsorgane des Vereins

Leitungsorgane des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins. Passive Mitglieder können nur beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen und sind nicht stimmberechtigt.
- 2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre im 1. Quartal ein. Die schriftlich vorzunehmende Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden.
- 4) Alle Mitgliederversammlungen werden in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Jedes Mitglied kann Anträge einbringen, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich begründet bekannt zu geben.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Mitgliederversammlung beschließt die Leitwerte für die Arbeit des Chores und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und besonderer Umlagen
 3. Wahl der Kassenprüfer
 4. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 5. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 6. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
- 2) Der Vorsitzende vertritt den Chor gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- 3) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Schriftliche und geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn solche beantragt wird.

- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird durch den Restvorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellt.
- 5) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden einberufen.
- 6) Der Vorstand erstellt eigene Leitwerte. Es bedarf für die Anwendbarkeit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 7) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

- 1) Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen und auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben.
- 2) Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Davon kann einer wieder gewählt werden, längstens jedoch für zwei Perioden.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1) Über die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins entscheidet die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Vorschläge dazu sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zu zuleiten. Der Beschluss kann gefasst werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umgesetzt. Diese müssen den Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderkreis Tilapia Niederrhein e.V.“. Der Beschluss der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Wesel, den 22.02.2013